

DER LANDRAT  
DES LANDKREISES  
DARMSTADT-DIEBURG



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Roßdorf  
Erbacher Str. 1  
64380 Roßdorf

Kommunalaufsicht

Kreishaus Dieburg  
Albinstraße 23  
Raum 3610

Telefon  
(Durchwahl): (06151) 881-12 49  
E-Mail: kommunalaufsicht@ladadi.de

Telefonzentrale: (06151) 881-0  
Telefax: (06151) 881-12 51  
Internet: <http://www.ladadi.de/>

Ihr Zeichen/Schreiben vom  
902.4 Em

Mein Zeichen  
240.1 051 901-10  
20 meu

Sachbearbeiterin

Frau Meufels

Datum

- 4. April 2017

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Roßdorf für das Haushaltsjahr 2017;  
Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß den §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO**

Ihr Vorlagebericht vom 6. Februar 2017 sowie vorangegangener E-Mail-Verkehr mit Ihrer Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 9. Dezember 2016 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Roßdorf für das Haushaltsjahr 2017 haben Sie mir mit Bericht und Genehmigungsantrag vom 6. Februar 2017 – hier eingegangen am 17. Februar 2017 – vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile.

Die Jahresabschlüsse bis 2014 sind aufgestellt. Die Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2015 und 2016 wurde durch Beschluss des Gemeindevorstands vom 10. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2017 zugesichert. Damit sind die diesbezüglichen erlassrechtlichen Vorgaben erfüllt. Das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren konnte ohne zeitliche Verzögerung eingeleitet werden. Rein vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ab dem kommenden Haushaltsjahr dann wieder die gesetzliche Regelung des § 112 Abs. 9 HGO i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 8 GemHVO greift und Voraussetzung für eine ggf. genehmigungsbedürftige Haushaltssatzung ist.

Die Auflagen aus meiner Haushaltsverfügung zu dem Doppelhaushalt 2015/2016 wurden erfüllt. Das aktuelle ordentliche Ergebnis weist einen kleinen Überschuss von 5.800 € aus. Auch die mittelfristige Ergebnisplanung lässt zukünftig (steigende) positive ordentliche Ergebnisse erwarten. Es kann demnach festgestellt werden, dass die über mehrere Jahre angespannte Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Roßdorf – zumindest mit Blick auf den jahresbezogenen Haushaltsausgleich – nun wieder den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen im Sinne des § 92 HGO entspricht.

Postanschrift:  
Der Landrat des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:  
Albinstraße 23  
Dieburg

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
(BLZ 508 501 50) 549 096  
BIC HELADEFIDAS  
IBAN DE47 50850150 0000549096

Sparkasse Dieburg  
(BLZ 508 526 51) 33 200 114  
BIC HELADEFIDIE  
IBAN DE21 50852651 0033200114

Fristenbriefkasten:  
Jägerstorstraße 207  
Darmstadt-Kranichstein

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main  
(BLZ 500 100 60) 115 44-609  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE50 50010060 0011544609

Da Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind, hat die Gemeinde allerdings nach § 92 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGO weiterhin ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Das HSK muss u. a. Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Konsolidierungszeitraum enthalten.

Im HSK der Gemeinde Roßdorf fällt auf, dass nur äußere Faktoren als Ursache für die Haushaltsdefizite der vorherigen Jahre dargestellt sind. Auf in Ihrem eigenen Einflussbereich liegende Ursachen gehen Sie nicht ein.

Als Konsolidierungsziel ist formuliert, dass die Altfehlbeträge bis zum Jahr 2024 abgebaut werden sollen. Ein konkreter Abbaupfad mit jährlichen Teilschritten fehlt jedoch noch. Dagegen und unter Berücksichtigung der zu dieser Thematik noch im Laufe dieses Jahres zu erwartenden erlassrechtlichen Vorgaben durch das Hessische Innenministerium sind die künftig vorzulegenden HSK zu überarbeiten.

Die Gemeinde Roßdorf beabsichtigt, das Defizit im Gesamtergebnishaushalt nach fünf Jahren mit dem Eigenkapital zu verrechnen (s. Seite 28 des Vorberichts). Diese buchhalterische Verrechnungsmöglichkeit nach § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO ist durch die Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 7. Dezember 2016 mit Ablauf des 31. Dezember 2016 weggefallen. Laut Übergangsvorschrift zur GemHVO-Änderung kann eine solche Verrechnung letztmalig mit dem Jahresabschluss 2015 – mithin also für eventuell noch nicht abgedeckter Verluste ausschließlich der Jahre bis 2009 – erfolgen (s. § 60a Übergangsvorschrift zur GemHVO). Nicht zuletzt auch unter Hinweis auf meine Rundverfügung vom 2. Januar 2017 (Az.: 240.1 051 900-05 mü – me) bitte ich ausdrücklich um entsprechende Beachtung.

Nach § 2 der Haushaltssatzung sind Kreditaufnahmen für investive Zwecke in Höhe von 2.558.000 € vorgesehen. Darin enthalten ist ein Darlehen aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) in Höhe von 262.000 €, welches gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes bereits als vorab genehmigt gilt. Nach Ihren Festsetzungen verbleibt somit ein (vermeintlicher) Kreditbedarf in Höhe von 2.296.000 €, der unter Berücksichtigung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Ausgehend von § 93 Abs. 3 HGO dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Das bedeutet, dass zunächst alle Einzahlungsquellen sowie Möglichkeiten zur Einsparung auszuschöpfen sind. Ihr Finanzhaushalt weist – nach Abzug der korrespondierenden Einzahlungen – einen Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 3,6 Mio. € aus. Diese Position wäre dann ein Richtwert für die höchstzulässige Darlehensaufnahme, wenn sich aus dem Haushalt keine anderen verfügbaren Deckungsmöglichkeiten ergeben würden.

Insbesondere infolge des mittlerweile wieder erlangten jahresbezogenen Haushaltsausgleichs befindet sich die Gemeinde Roßdorf ausweislich der Etatansätze jedoch in der „komfortablen“ Lage, die anvisierten investiven Maßnahmen gänzlich ohne Fremdmittel umsetzen zu können. So zeigt der vorliegende Finanzhaushalt, dass Roßdorf in 2017 einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet, der nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen mit 1,87 Mio. € zur Verfügung steht. Hinzu kommt ein disponibler Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres von gut 2,5 Mio. €. Mithin stehen der Gemeinde (freie) Mittel in Höhe von rund 4,4 Mio. € zur Deckung eines Zahlungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit von 3,6 Mio. € zur Verfügung.

Unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs.2 HGO) war es somit eindeutig nicht angezeigt, eine zinsbelastende Fremdfinanzierung von annähernd 2,3 Mio. € einzuplanen. Ebenso wie alle übrigen Einzahlungspositionen ist auch die Aufnahme von Krediten nach den allgemeinen Planungsgrundsätzen sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (§ 10 Abs. 2 GemHVO). Während für die Aufnahme von Kassenkrediten ausdrücklich ein „Höchstbetrag“ festzusetzen ist, was die Berücksichtigung eines angemessenen Sicherheitszuschlages impliziert, sieht der Gesetzgeber bei der Veranschlagung der Investitionskredite ausdrücklich keinen „Puffer“ vor. Selbst wenn sich die etatisierten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 430,1 T€ nicht oder nicht im vollen Umfang realisieren lassen oder verspätet eingehen würden, könnten dennoch sämtliche Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (4.128.600 €) durch die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Deckungsmittel (4.403.572 €) bezahlt werden. Somit verbietet es sich auch, Ihrem Vorschlag folgend, den übersteigenden Kreditbedarf unter Einzelgenehmigungsvorbehalt zu genehmigen. In diesem Zusammenhang mache ich mit Blick auf die unterjährige Ausführung des Haushalts rein vorsorglich auf die Bestimmung des § 27 Abs. 2 S. 1 GemHVO aufmerksam, wonach über Ansätze für Auszahlungen für Investitionen des Finanzhaushalts nur verfügt werden darf, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Beauftragung von Maßnahmen, die investive Auszahlungen zur Folge haben, muss also generell in enger Abstimmung mit der Finanzverwaltung/Gemeindekasse erfolgen.

Wie Ihrer Verwaltung gegenüber jedoch bereits im Vorgespräch in Aussicht gestellt wurde, wird eine Kreditfinanzierung von Investitionen der kostenrechnenden Einrichtungen (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) als akzeptabel und genehmigungsfähig angesehen, soweit der damit einhergehende Schuldendienst in die Gebührenkalkulation einbezogen werden kann und somit keine (zusätzliche) Belastung des gemeindlichen Haushalts darstellt. Für die beiden Bereiche Wasser und Abwasser sind Auszahlungen für investive Maßnahmen in Höhe von 1.243.000 € vorgesehen. Mit Blick auf die Gebührenzahler ist eine Kreditfinanzierung wegen der aktuellen Niedrigzinsphase im Übrigen auch wirtschaftlicher als der Einsatz gemeindlicher Finanzmittel, weil die dann zwingend vorzunehmende Verzinsung des Anlagekapitals aller Wahrscheinlichkeit nach höhere Gebühren nach sich ziehen würde.

**Aus den dargelegten Gründen habe ich von dem meiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterliegenden Kreditbedarf von 2.296.000 € nur einen Teilbetrag von 1.243.000 € genehmigen können und die Genehmigung für den übrigen Betrag (nach Abzug des KIP-Darlehens) versagt.**

Damit die Haushaltssatzung in Kraft treten kann, erfordert diese nur eingeschränkt erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung einen erneuten Beschluss der Gemeindevertretung über die Haushaltssatzung (keine Nachtragssatzung), der auch als „Beitrittsbeschluss“ bezeichnet wird. Mit diesem Beschluss ist die Haushaltssatzung so zu ändern, dass die Kreditaufnahme auf den genehmigten Gesamtbetrag der Kredite (1.243.000 € + 262.000 € KIP = 1.505.000 €) reduziert wird. Auch der Finanzhaushalt ist dabei entsprechend anzupassen. Die so geänderte Haushaltssatzung ist alsdann zusammen mit der beiliegenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechend der Vorgaben Ihrer Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Den Bekanntmachungsnachweis sowie einen Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung über den Beitrittsbeschluss bitte ich mir zu gegebener Zeit vorzulegen.

Auch nach Rückführung des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2016 in den Gemeindehaushalt verbleibt der Höchstbetrag der Kassenkredite bei 3.270.000 €. Dies entspricht dem genehmigten Kassenkreditbetrag des Doppelhaushalts 2015/2016. Auf den bisherigen Kassenkreditrahmen der Gemeindewerke von zuletzt 800.000 € konnte somit verzichtet werden. Die

hierfür erforderliche Genehmigung nach § 105 Abs. 2 HGO habe ich uneingeschränkt erteilt. Angesichts der sich perspektivisch weiter verbessernden Haushalts- und Finanzlage erwarte ich jedoch, dass der in künftigen Haushaltssatzungen festzusetzende Höchstbetrag der Kassenkredite dieser Entwicklung angepasst wird.

Unter Berufung auf § 50 Abs. 3 HGO bitte ich Sie abschließend darum, diese Verfügung den Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Die Erledigung bitte ich mir kurz schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Peter Schellhaas  
Landrat

Anlage

Der Landrat des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
- Kommunalaufsicht -

Dieburg, - 4. April 2017

Az.: 240.1 051 901-10 20 meu

### Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- a) gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu einem Teilbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Roßdorf für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Kredite in Höhe von

**1.243.000,00 €**

(in Worten: Eine Million zweihundertdreiundvierzigtausend Euro),

und versage die Genehmigung zu dem Restbetrag in Höhe von 1.053.000,00 € gemäß § 103 Abs. 2 Satz 3 HGO;

Die in Höhe von 262.000,00 € gewährten Kredite zur Stärkung der Investitionstätigkeit (Umsetzung des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms) gelten gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes im Sinne des § 103 Abs. 2 HGO als genehmigt.

- b) zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**3.270.000,00 €**

(in Worten: Drei Millionen zweihundertsiebzigttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.



Klaus Peter Schellhaas  
Landrat

